

# **BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

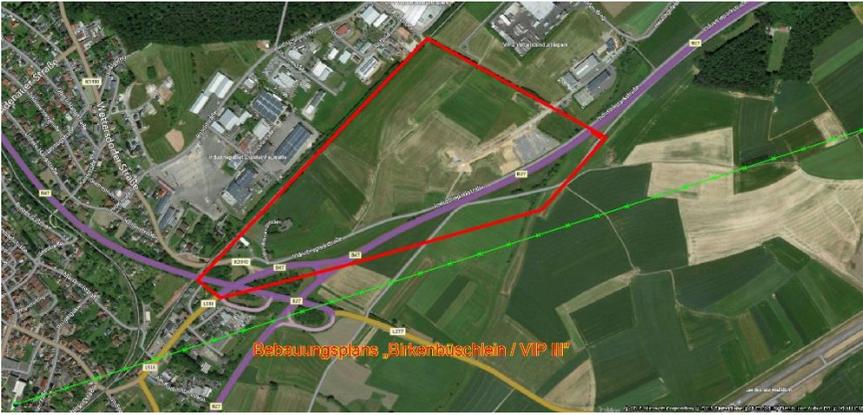
**Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und  
Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018  
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018  
Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag**

## **1. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**



**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
1a.	<b>Ericsson GmbH</b>	22.03.2018	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:                  Deutsche Telekom Technik GmbH                  Ziegelleite 2-4                  95448 Bayreuth                  richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de                  Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	Kenntnisnahme.
1b.	<b>Telefonica Germany</b>	28.03.2018	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der E-Plus Service GmbH zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der E-Plus Service GmbH.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen dürfen sie sich gerne bei mir melden.</p>	Kenntnisnahme.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
2.	<b>Gemeinde Hardheim</b>	07.03.2018	Mit Schreiben vom 23.02.2018 wurde die Gemeinde Hardheim über die Aufstellung des Bebauungsplans „Birkenbüschlein/VIP III“ im Verbandsindustriepark Walldürn informiert. Öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim sind hierdurch nicht berührt, so dass keine Bedenken oder Anregungen zum Vorhaben vorgebracht werden.	Kenntnisnahme.
3.	<b>Gemeinde Höpfigen</b>	26.03.2018	Die Gemeinde Höpfigen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan vorzutragen. Die Unterlagen in Papierform schicken wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.	Kenntnisnahme.
4.	<b>Gemeinde Königheim</b>	06.03.2018	Seitens der Gemeinde Königheim werden keine Anregungen und Einwände zu vor genannten Bebauungsplanverfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme.
5.	<b>Gemeinde Rosenberg</b>	02.03.2018	Wir bedanken uns für die Übersendung der Planungsunterlagen. Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Einwendungen, Anregungen etc. vorgebracht. Auf die weitere Verfahrensbeteiligung kann verzichtet werden.	Kenntnisnahme.
6.	<b>Gemeinde Ahorn</b>	29.03.2018	Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans „Birkenbüschlein / VIP III“ auf der Gemarkung Walldürn hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 22.03.2018 beschlossen, dass keine Bedenken seitens der Gemeinde Ahorn bestehen und die Belange der Gemeinde nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
7.	<b>Gemeinde Eichenbühl</b>	15.03.2018	Die Gemeinde Eichenbühl gibt zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenbüschlein / VIP III“ keine Stellungnahme ab	Kenntnisnahme.
8.	<b>Deutsche Telekom</b>	29.03.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.	

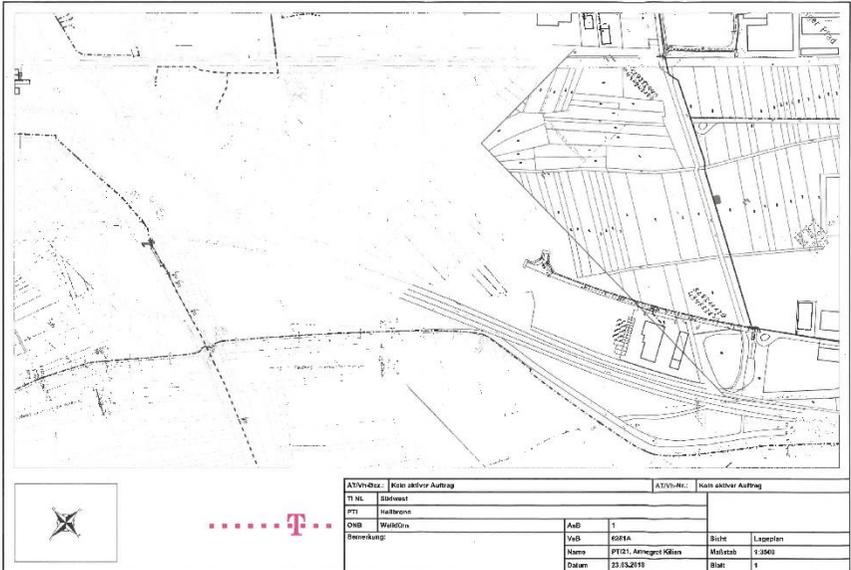
**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
8.	<b>Deutsche Telekom</b>	29.03.2018	<p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Planungsbüro PTI 21 (Ansprechpartner: Herr Lober, Tel. 07131/66-6554) und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).</p> <p>In Punkt 5.6.7 der Begründung zum Bebauungsplan (Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.</p> <p>Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr.13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.</p> <p>Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Verbot zur Führung oberirdischer Freileitungen im Planbereich wurde aus städtebaulichen Gründen festgesetzt, um einen Wildwuchs von Freileitungen zu vermeiden und somit zu einem geordneten Ortsbild beizutragen. Unter Ziffer 7 „Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen“ der Örtlichen Bauvorschriften kann ausnahmsweise oberirdische Führung im Einvernehmen mit dem GVV zugelassen werden. Da es sich um eine Neubaumaßnahme handelt, werden aber lediglich Bauleistungen ab OK Planum erforderlich (Kleiner Graben, Sandumhüllung). Bei der unterirdischen Verlegung der Leitungen treten zudem in der Regel Synergieeffekte mit den Bauleistungen der weiteren Versorgern auf (z.B. Verlegung mit Stromleitung in gemeinsamen Graben). Nach Einschätzung des GVV ist somit die Wirtschaftlichkeit bei einer unterirdischen Leitungsverlegung noch gegeben.</p> <p>Der Inhalt der Ziffer 7 „Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen“ in den Örtlichen Bauvorschriften bleibt unverändert.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)																																										
8.	Deutsche Telekom	29.03.2018	<p>Anlage</p>  <table border="1" data-bbox="987 879 1496 970"> <tr> <td>ATWV-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATWV-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Tr. Nr.:</td> <td colspan="2">Südwest</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td colspan="2">Halteweg</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>OSB:</td> <td colspan="2">Waldöfen</td> <td>Auß:</td> <td colspan="2">1</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td></td> <td>VaR:</td> <td>6081A</td> <td>Sicht: Linsen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>PT121, Amnegel Kellen</td> <td>Maßstab: 1:2500</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>23.03.2018</td> <td>Blatt: 1</td> </tr> </table>	ATWV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		ATWV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		Tr. Nr.:	Südwest					PT:	Halteweg					OSB:	Waldöfen		Auß:	1		Bemerkung:			VaR:	6081A	Sicht: Linsen				Name:	PT121, Amnegel Kellen	Maßstab: 1:2500				Datum:	23.03.2018	Blatt: 1	
ATWV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		ATWV-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																										
Tr. Nr.:	Südwest																																													
PT:	Halteweg																																													
OSB:	Waldöfen		Auß:	1																																										
Bemerkung:			VaR:	6081A	Sicht: Linsen																																									
			Name:	PT121, Amnegel Kellen	Maßstab: 1:2500																																									
			Datum:	23.03.2018	Blatt: 1																																									
9.	GVV Osterburken	06.03.2018	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenbüschlein / VIP III“ im Verbandsindustriepark Walldürn auf der Gemarkung Walldürn.	Kennisnahme.																																										
10.	GVV Hardheim-Walldürn	16.04.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes " Birkenbüschlein / VIP III" bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde das Verbandsbauamt eingebunden und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Diese fügen wir in Kopie diesem Schreiben bei.	Kennisnahme.																																										

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
11.	<b>Handwerkskammer</b>	08.03.2018	<p>In vor genannter Sache nehme ich Bezug auf das Schreiben vom 23.02.2018, mit dem wir zur Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben aufgefordert wurden.</p> <p>Wir teilen mit, dass derzeit keine Umstände bekannt sind, die dem Planvorhaben entgegen stehen.</p>	Kenntnisnahme.
12.	<b>IHK</b>	06.04.2018	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die erneute Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Verbandsindustrieparks (VIP) zu schaffen.</p> <p><u>Die Rolle der IHK Rhein-Neckar im Planungsprozess</u>                  Die IHK Rhein-Neckar ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. In den abwägenden Stellungnahmen vertritt die IHK Rhein-Neckar die Gesamtinteressen der regionalen Wirtschaft. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Rhein-Neckar vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.</p> <p><u>Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar</u>                  Die IHK Rhein-Neckar weist grundsätzlich darauf hin, dass für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Der Gemeindeverwaltungsverband muss daher auch in Zukunft in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuansiedlungen geeignete Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, ausreichend nutzbare Wirtschaftsflächen vorzuhalten, um möglichst zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Darüber hinaus hängt der „Wohlstand“ der Menschen und auch</p>	Kenntnisnahme.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
			der Kommunen (die städtischen Haushalte werden zu einem großen Teil von der Gewerbesteuer getragen) ganz maßgeblich von der Wirtschaft	
12.	<b>IHK</b>	06.04.2018	<p>ab. Daher gilt es konsequent die erforderlichen Gebiete für Gewerbe und Industrie auszuweisen. Ohne attraktive Gewerbe- und Industriegebiete ist eine prosperierende Wirtschaft undenkbar. Diese ist wiederum eine Grundvoraussetzung dafür, bestehende Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Auch wenn der Gewerbeflächenbedarf langfristig nicht exakt vorhersehbar ist, sollten die Weichen richtig gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch drauf hinzuweisen, dass neben einer ausreichenden Flächenquantität auch auf eine hohe Qualität zu achten ist. Daher ist es wichtig, dass auch tatsächlich nutzbare Flächen für die Wirtschaft vorgehalten werden.</p> <p>Die IHK Rhein-Neckar unterstützt daher ausdrücklich den Bebauungsplan „Birkenbüschlein / VIP III“.</p> <p>Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.</p>	
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p><b>Fachdienst Baurecht</b>                      Bearbeitung: Frau Kolbenschlager                      ab Ziff. 7.: Herr Kirchgeßner                      Telefon:06281/5212-1711 bzw. -1713</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bebauungsplan wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</li> <li>2. Der Bebauungsplan ist uns gemäß § 4 GemO nach Bekanntgabe im Sinne von § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.</li> <li>3. Unter Ziffer 1 der Textlichen Festsetzungen wird bezüglich zulässiger Emissionskontingente auf Ziffer 9.2 verwiesen. Unter Ziffer 9.2 befinden sich jedoch Angaben zum Naturschutz. Die Angaben bezüglich zulässiger Emissionskontingente befinden sich tatsächlich unter Ziffer 8.2. Wir bitten dies zu korrigieren.</li> <li>4. Unter Ziffer 16 der Textlichen Festsetzungen wird bezüglich dem Denkmalschutz auf Ziffer 9 verwiesen. Unter Ziffer 9 befinden sich jedoch Angaben zum Naturschutz. Angaben bezüglich dem Denkmalschutz befinden sich lediglich noch unter Ziffer 5 der Hinweise. Wir bitten dies zu korrigieren.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Redaktioneller Fehler, Korrektur in den Textlichen Festsetzungen. Richtig: Ziffer 8.2.</p> <p>Redaktioneller Fehler, Korrektur in den Textlichen Festsetzungen. Richtig: Ziffer 5 unter der Rubrik Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen.</p>

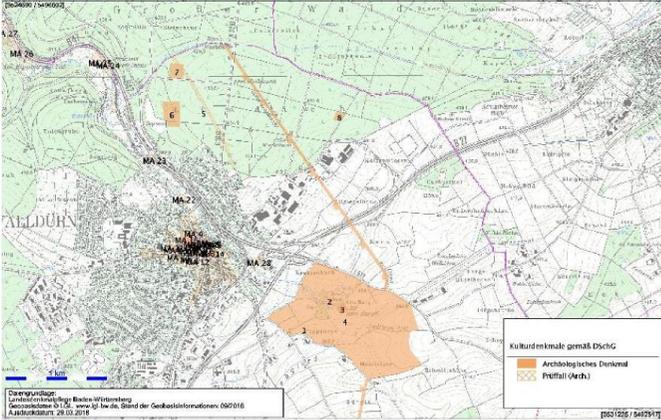
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>5. Die ausreichende Löschwasserversorgung ist vorab zu überprüfen.</p> <p>6. Das Plangebiet wird von einem archäologischen Denkmal, dem Limes, durchquert. Das Denkmal darf nicht beschädigt werden. In der Fläche des archäologischen Denkmals dürfen keine Bodeneingriffe (grds. auch keine Infrastrukturen wie Fahrwege etc.) vorgenommen werden. Bei der Planung bzw. Ausführung der Arbeiten ist die Lage des Denkmals zu berücksichtigen und die gesamte kartierte Fläche auszusparen.</p> <p>Die genaue Lage des Denkmals ist aus der beigefügten Karte ersichtlich. Die orangenen Flächen stellen archäologische Denkmale dar. Sollten bei den Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200152, 73712 Esslingen a. N., umgehend zu melden.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wurde bereits auf den im Plangebiet vorhandenen Limes verwiesen und geschildert, dass bereits Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde stattfanden. Der Limes wurde im Plangebiet mit einer Grünfläche ausgespart. Lediglich eine Überschneidung mit einer Erschließungsstraße findet statt. Gemäß den Planunterlagen wurde dies bereits mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p>	<p>Im Planbereich soll der Löschwasserbedarf als Grundschutz über das öffentliche Wasserversorgungssystem gewährleistet werden. Bei Bedarf wird die Löschwasserversorgung mit unterirdischen Löschwasserbehältern, wie im Planbereich ZG Raiffeisen, ergänzt. Generell wird der private Objektschutz in Abhängigkeit von den objektspezifischen brandschutztechnischen Kenngrößen ermittelt.</p> <p>Wenn die erforderliche Löschwasserrate für den privaten Objektschutz höher ist als die Löschwasserrate aus dem Grundschutz, ist die Differenz vom Objektbetreiber (Bauherr) über eine zusätzliche private Löschwasservorhaltung abzudecken.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Limes wird mit der in der Planzeichnung eingetragenen Freihaltezone künftig geschützt. Innerhalb dieser Schutzzone ist die Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche mit Strauchpflanzungen festgesetzt.</p>

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	05.04.2018	 <p>7. <b>Umweltprüfung - Umweltbericht</b>                      Zu dem Bebauungsplan wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB erstellt.                      Der aus dem vorliegenden Umweltbericht ersichtlich werdende Untersuchungsrahmen und der erkennbare Untersuchungsumfang können aus unserer Sicht als angemessen und geeignet beurteilt werden. Der zu Grunde gelegte Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung wurde seitens des GVV und des beauftragten Fachplaners (GaLaPlan, Hr. Wöppel) mit uns abgestimmt.                      Zu näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird allerdings auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.                      Wir empfehlen zudem, den Umweltbericht in redaktioneller Hinsicht deutlich als Teil (2) der Begründung kenntlich zu machen. Derzeit erscheint der Umweltbericht lediglich als Anlage in den Bebauungsplanunterlagen; dies wird seiner rechtlichen Stellung nicht gerecht, da § 2a BauGB klarstellt, dass der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung bildet.</p> <p>8. <b>Klimaschutz</b>                      Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleit-</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Er ist nun als Umweltbericht Teil 2 der Begründung titliert.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>plänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht beispielsweise klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.</p> <p>Dem vorliegenden Verfahren kommt schon aufgrund der Größe und der inhaltlichen Planungen eine Relevanz für den Klimaschutz zu.</p> <p>In der vorgelegten Begründung wird unter Nr. 6 ausdrücklich auf die Belange des globalen Klimaschutzes eingegangen. Dabei werden sowohl konzeptionelle Überlegungen in den Blick genommen als auch konkrete Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan angeführt (vgl. insbes. Nrn. I. 14. und III. 7. der textlichen Festsetzungen).</p> <p>Das einschränkende Verbrennungsverbot in Nr. I. 14. der textlichen Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB einerseits und die andererseits klagestellte Zulässigkeit von Anlagen auf Dächern zur aktiven Solarnutzung unter Nr. II. 20 der örtlichen Bauvorschriften stellen ein deutliches und erfreuliches Signal des GVV für den Klimaschutz dar. Den Darlegungen zum Klimaschutz kann daher insoweit gefolgt werden, so dass hierzu von unserer Seite keine erheblichen Bedenken bestehen.</p> <p><b>Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange</b>  <b>Untere Naturschutzbehörde</b>                      Bearbeitung: Herr Kirchgeißner                      Telefon: -1713</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)                      Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu wurde mit den Verfahrensunterlagen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand Juli 2010 (saP 2010) vorgelegt.</p>	<p>Die Belange des Klimaschutzes werden aus umweltschutzrechtlicher Sicht in Kapitel 4. des überarbeiteten Umweltberichts erörtert.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Landratsamt ergeben sich von dort diesbezüglich keine weitergehenden Forderungen.</p> <p>Dies ist bekannt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung des GVV im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Insofern sind alle Behandlungsvorschläge zu 1. als Vorschläge zum Umgang mit den angesprochenen Punkten in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu sehen.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Diese Daten können aufgrund des Alters nicht mehr direkt für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden. Im Vorfeld zu dem aktuellen Verfahrensschritt wurde daher zwischen dem GVV, dem beauftragten Fachplaner und der Naturschutzbehörde abgestimmt, dass auf der Grundlage der seinerzeitigen Untersuchung eine Aktualisierung der Erfassungen im Gelände zu erfolgen hat. Unter Nr. 9.4 des Umweltberichts wird die ergänzende Prüfung im Jahr 2017 zwar erläutert, es lässt sich jedoch nicht erkennen, in welchem Umfang Begehungen und Erfassungen stattgefunden haben. Auch werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht aktualisiert und auf die jeweiligen Artenvorkommen bezogen dargestellt; in naturschutzfachlicher Hinsicht fehlt daher eine nachvollziehbare artenbezogene Bewertung. Die Ausführungen in Nr. 9.4 des Umweltberichts können allenfalls als Grobeinschätzung, jedoch nicht als Verifizierung bzw. Aktualisierung der saP von 2010 angesehen werden. Eine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde ist deshalb hierzu nicht möglich.</p> <p>In den Unterlagen, insbesondere in dem Maßnahmenplan 1 (Anlage 4.2, M 1: 2.000) werden mehrere Maßnahmen für Zauneidechsen erwähnt, obwohl in der saP 2010 unter Nr. 4.2.2 erläutert wird, dass bei einer Begehung keine Zauneidechsen gefunden wurden. Gleichzeitig werden für 2017 in Nr. 9.4 des Umweltberichts weiterhin Vorkommen von Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze und vor allen Dingen eine Population von Kiebitzen angenommen. Hierzu finden sich jedoch weder nachvollziehbare Darlegungen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit, noch dazu welche konkreten Maßnahmen für eine mögliche Vermeidung von Verbotstatbeständen für diese Arten getroffen werden sollen. Somit kann nicht beurteilt werden, ob ausreichend geeignete Maßnahmen vorgesehen sind.</p> <p>Die von ornithologischer Seite mehrfach bestätigte Kiebitz-Population stellt im Plangebiet eine Besonderheit dar. Der Kiebitz gilt als streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG i. V. m. § 1 S. 2 Bundesartenschutzverordnung. Er ist in der Roten Liste Baden-Württemberg in die höchste Gefährungskategorie [Brutbestand vom Erlöschen bedroht] eingestuft.</p>	<p>Im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage zum Umweltbericht) werden zusätzliche Begehungen und Recherchen dokumentiert und insbesondere die Aussagen zum Kiebitzvorkommen plausibel dargestellt. Die Verbotstatbestände werden fachlich korrekt und nachvollziehbar abgearbeitet. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die UNB wertet die Artenschutzbelange als strukturiert aufgearbeitet und bittet darum sicherzustellen, dass die zu den Vogelarten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen werden. Dem wird gefolgt. Die Maßnahme „Kiebitz beim Römerbad“ wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert. Der Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss vorbereitet und abgestimmt.</p> <p>Die Unterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Artenschutz, wurden grundlegend überarbeitet und ergänzt. Es erfolgte eine erneute Abstimmung mit der UNB.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde ganz besonders zum Kiebitz überarbeitet und ergänzt. Es erfolgte eine erneute Abstimmung mit der UNB, die alle Fragen ausgeräumt hat.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Mit den aktuell vorgelegten Unterlagen werden die Belange des Artenschutzes, insbesondere bezüglich der Kiebitz-Population in naturschutzfachlicher Hinsicht nicht ausreichend berücksichtigt. Selbst wenn die Anregungen aus Kapitel 3 der saP 2010 zu den dort enthaltenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen zu Grunde gelegt werden könnten, müsste auch aus rechtlicher Sicht betont werden, dass die Maßnahmen in nicht ausreichend klarer Weise in den Festsetzungen zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden. In Nr. I. 9.2 der textlichen Festsetzungen ist zwar von CEF-Maßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) die Rede, der Wortlaut des Festsetzungstextes ist jedoch zu unbestimmt und kann in dieser Form nicht vollzogen werden. Es wird zwar die Absicht erklärt, Verschiedenes für den Artenschutz tun zu wollen; genaue Anweisungen was, wo, wann, wie und für welche Art zu machen ist, wird darin nicht ausreichend ersichtlich, und ist somit nicht im Sinne einer rechtlichen Bestimmung handhabbar.</p> <p>Insbesondere bezüglich der CEF-Maßnahmen als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG muss zusätzlich angemerkt werden, dass hier der Durchführungszeitpunkt „vorgezogen“ liegen muss, d. h. die Maßnahmen müssen ihre Wirksamkeit bereits vorab entfalten, also mithin auch im Voraus durchgeführt und nachgewiesen werden. Ansonsten können sie nicht anerkannt werden, so dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der vorliegenden Planung weiterhin entgegenstehen (keine rechtmäßige Beschlussfassung möglich).</p> <p>Wir bitten daher, nach zuvor erfolgter fachlicher Klärung, welche CEF-Maßnahmen als ausreichend und geeignet in Frage kommen, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan - insbesondere die Nr. I. 9.2 - zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) inhaltlich, räumlich und zeitlich zu konkretisieren.</p> <p>Gleichzeitig zu den textlichen Festsetzungen sind auch die zeichnerischen Darstellungen zu ergänzen. In der Planzeichnung M 1 : 1.000 (Teil A) finden sich keine diesbezüglichen Einzeichnungen oder zuordnungsfähigen Signaturen zu den erforderlichen Artenschutzmaßnahmen. Die beispielsweise in dem Maßnahmenplan 1 (Anlage 4.2, M 1: 2.000) angedeuteten Maßnahmen für die Zauneidechsen müssten als</p>	<p>Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht bzw. im Fachbeitrag Artenschutz klar und stukturiert dargestellt. Nach erfolgter Abstimmung mit der UNB werden die Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Maßnahmen außerhalb des Plangebietes werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Insbesondere die Maßnahme für den Kiebitz befindet sich aktuell in Umsetzung. Die Maßnahme kann jetzt wirksam werden.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept beim besonderen Artenschutz wurde überarbeitet und mit der UNB abgestimmt.</p>

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	05.04.2018	<p>verbindliche Festsetzungen zeichnerisch und inhaltlich nachvollziehbar in dem rechtsverbindlich werdenden Bebauungsplan - also in der Planzeichnung M 1 : 1.000 (Teil A) - verortet werden. Gleiches gilt für weitere Maßnahmen zu anderen betroffenen Arten, wie z.B. Kiebitz.</p> <p>Die Klärung der artenschutzrechtlichen Belange mit den angesprochenen, erforderlichen Ergänzungen und deren Durchführungszeitpunkten muss vor einem etwaigen Satzungsbeschluss erfolgt sein. Dazu sind geänderte Unterlagen vorzulegen. Ebenso ist zum weiteren Vorgehen - vordringlich zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes) - hierher zu berichten.</p> <p>Nur so kann planungsrechtlich sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt werden und zu dem Bebauungsplan keine unüberwindlichen Planungshindernisse verbleiben.</p> <p>Für Rückfragen zu näheren Details hierzu steht ausdrücklich unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herr Fichtner (Tel. 06262/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwaldkreis.de) zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten, in diesem Zusammenhang auch bereits weiter zu überlegen, wie für die vorgezogene Durchführung/praktische Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen die naturschutzfachliche Sachkunde sichergestellt werden soll. Es ist dabei nicht Aufgabe der Naturschutzbehörde, sondern des Planungsträger und seines beauftragten Umweltplaners, die Arbeiten vor Ort zu koordinieren. Wir regen daher an, beispielsweise den Fachplaner, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Roland Wöppel, für diese Maßnahmen als ökologische Baubegleitung einzusetzen und mit einer anschließenden Berichterstattung an den GVV und an die Naturschutzbehörde (stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn Fichtner) zu beauftragen.</p> <p><b>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> Eingriffsregelung, § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Zur Bewältigung der Eingriffsregelung werden für ein Plangebiet dieser Größe grünordnerische Maßnahmen in deutlichem Umfang erforderlich; hierzu wurde kein eigenständiger Grünordnerischer Beitrag mit</p>	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz wurde überarbeitet und ergänzt. Es erfolgte eine erneute Abstimmung mit der UNB, die alle Fragen ausgeräumt hat. Die artenschutzrechtlichen Belange sind abschließend geklärt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme Kiebitz wurde und wird bereits fachkundig begleitet. Soweit erforderlich wird für die Umsetzung der Maßnahmen des besonderen Artenschutzes ein Umweltbaubegleitung bestellt, die ggf. ihre Arbeit dokumentiert.</p> <p>Der überarbeitete Umweltbericht umfasst eine Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung (Anlage 1), die mit der UNB erneut abgestimmt wurde.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt. Stattdessen finden sich an verschiedenen Stellen der Bebauungsplanunterlagen Erläuterungen zum Kompensationsbedarf und zu den innerhalb und außerhalb des Bebauungsplans angedachten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Insbesondere der Umweltbericht wirkt daher etwas überfrachtet; die Nachvollziehbarkeit der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wird dadurch erschwert.</p> <p>Nichts desto trotz werden der ermittelte Kompensationsbedarf und der Umfang der zur Kompensation benannten plangebietsinternen und externen Ausgleichsmaßnahmen in der aktuellen Fassung der Planung von naturschutzfachlicher Seite als angemessen akzeptiert.</p> <p>Die naturschutzfachliche Eignung, insbesondere der z.B. in Nr. 10.2 des Umweltberichts erwähnten Flächenextensivierung, kann jedoch nicht abschließend beurteilt werden, da für die vorgesehenen Flächen nicht im Einzelnen dargelegt wird, wie bzw. durch welche Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Extensivierung, die zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen führen soll, konkret aussehen soll. Die Maßnahmen müssen so konkret formuliert sein, dass ein Bewirtschafter weiß, was er zu tun oder auch zu lassen hat (Pachtverträge müssen darauf abgestimmt werden). Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung der Maßnahmenbeschreibungen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf ist nicht komplett innerhalb des Plangebiets zu bewältigen, so dass sich ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergibt. Die hierzu in den Bebauungsplanunterlagen aufgeführten externen Kompensationsmaßnahmen bedürfen zudem einer planungsrechtlichen Sicherung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Die Zuordnung planexterner Ausgleichsmaßnahmen in Nr. I. 11. der textlichen Festsetzungen dient zwar der Zuordnung nach § 9 Abs. 1a BauGB, dies genügt planungsrechtlich jedoch nicht, da eine Festsetzung außerhalb des Bebauungsplans keine hinreichende Wirkung entfaltet.</p> <p>Die Erforderlichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags wird in den Bebauungsplanunterlagen nicht deutlich erwähnt.</p>	<p>Das aufgezeigte Ausgleichskonzept wird von der UNB mitgetragen.</p> <p>Die plangebietsexternen Maßnahmen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Maßnahmen wurden konkretisiert und in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung so beschrieben, dass sie in Pachtverträge übernommen werden können.</p> <p>Für die planexternen Kompensationsflächen wird zur Sicherung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Die vertragliche Erforderlichkeit wird in den Unterlagen (Begründung, Umweltbericht) ergänzt.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen für die planexternen Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich vom Gemeindeverwaltungsverband bereitzustellen; die Naturschutzbehörde anerkennt hier auch Flächen der Mitgliedsgemeinden des GVV. Demnach müssen sich vor allem die Grundstücke für die Flächenextensivierung und für die Ersatzpflanzungen bezüglich der gerodeten Linden im Eigentum des GVV oder einer der Mitgliedsgemeinden befinden. Dies ist in den Unterlagen zu vermerken und entsprechend in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>Lediglich die Flächen für den Oberbodenauftrag müssen aufgrund der landwirtschaftlichen und bodenschützerischen Typik der Maßnahme nicht zwingend im Eigentum des GVV oder einer Mitgliedsgemeinde stehen. Die Einverständniserklärung der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke für den Oberbodenauftrag ist im Rahmen des separat einzureichenden Genehmigungsantrags bei der Technischen Fachbehörde nachzuweisen.</p> <p>Alle in Frage kommenden plangebietsexternen Flächen müssen im öffentlich-rechtlichen Vertrag benannt und kartenmäßig dargestellt sein. Für den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind zu den jeweiligen Maßnahmen auch nachprüfbar und zeitnahe Durchführungszeiträume sowie entsprechende Berichtspflichten über die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen zu benennen.</p> <p>Wir weisen vorsorglich noch auf eine zeitnahe Abstimmung und den rechtzeitigen Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags hin; es besteht ansonsten die Gefahr eines erheblichen Abwägungsmangels. Vorbehaltlich der Berücksichtigung o. g. Punkte zum Artenschutz, zur Eingriffsregelung und des rechtzeitigen Vertragsabschlusses für den externen Ausgleich erwarten wir aus Sicht der Naturschutzbehörde keine weitergehenden Bedenken gegen die vorliegende Baugebietsausweisung.</p>	<p>Im Zuge des Kreisverkehrsbaus müssen neun Linden gerodet werden. Es ist vorgesehen, die Ersatzpflanzungen im räumlichen Zusammenhang mit den verbleibenden Linden entlang des Kreisverkehrs auf demselben Grundstück durchzuführen. Sowohl die bestehenden Linden als auch die Ersatzpflanzungen für die gerodeten Linden befinden sich auf Grundstücksflächen der öffentlicher Hand.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregung wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p><b>Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer</b>                      Bearbeitung: Ehrmann Telefon: 06261/84-1782                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      In unserer Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung „Birkenbüschlein VIP III“ im Jahre 2015 haben wir auf das Gewässer II. Ordnung Limesgraben und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen hingewiesen.                      Dementsprechend wurde im Bebauungsplan ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen (öffentliche Grünfläche) entlang des Gewässergrundstückes Flst. Nr. 11055 eingezeichnet. Während die Bemaßung 10 m aufweist wurde er mit 5 m Breite beziffert. Wir bitten dies zu ändern.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter 2.2 auf die Gewässer eingegangen. Hier wird der Limesgraben als kleiner Bach bezeichnet. Zwar liegt der Limesgraben nicht direkt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, jedoch dessen Gewässerrandstreifen. Wir bitten einen entsprechend Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Im nordöstlichen Teil des Bebauungsplanes wird die Straße am Limes fortgeführt. Auf einer Länge von ca. 20 m rückt sie in unmittelbare Nähe zum Gewässer Limesgraben. Dem geringfügigen Eingriff in den Gewässerrandstreifen kann zugestimmt werden.</p> <p>Im Umweltbericht unter 8.4 wird die Bewertung des Schutzgutes Wasser getrennt nach Oberflächengewässer und Grundwasser vorgenommen. Hier ist aufgeführt, dass im Geltungsbereich als auch im erweiterten Untersuchungsraum keine Oberflächengewässer vorliegen. Wie oben erwähnt ist der Limesgraben ein Gewässer II. Ordnung. Wir bitten um Konkretisierung.</p> <p>Es wird empfohlen in den textlichen Festsetzungen (Anlage 3.2) die Verbotbestimmungen für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz und § 29 Wassergesetz zu übernehmen.</p> <p>Der Limesgraben ist in den Planunterlagen 4.1 - 4.3 bzw. den entsprechenden Legenden als Bachlauf zu benennen</p>	<p>Künftig stellt der Planbereich den Innenbereich dar. Gemäß § 29 (1) WG ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter breit. Der Gewässerrandstreifen wird in der Planzeichnung deutlicher dargestellt. Die Vermaßung mit 10 m bezieht sich auf den Pflanzgebotsstreifen entlang des Limesgraben.</p> <p>Wurde im Umweltbericht ergänzt - sowohl bezüglich des Limesgrabens als auch des Katzensgrabens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde im Umweltbericht, auch bezüglich des Katzengrabens, korrigiert.</p> <p>Die Verbotbestimmungen werden in die Textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen 4.1 – 4.2 berücksichtigt. In der Unterlage 4.3 ist Limesgraben nicht ersichtlich und bleibt unerwähnt.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	05.04.2018	<p><b>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</b>                      Bearbeitung: Herr Pilgram                      Telefon: 06261/84-1780                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Keine.</p> <p><b>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten</b>                      Bearbeitung: Frau Rechner                      Telefon: 06261/84-1781                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>1. <u>Bodenschutz- und Altlastenkataster</u>                      Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes "Birkenbüschlein/VIP III" in Walldürn keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz (Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind einzuhalten und zu beachten.</p> <p>2. <u>Bodenschutz, Grundwasser</u>                      Die Ausrichtung am tatsächlichen Raumbedarf und eine Beschränkung auf das unvermeidbare Maß an Bodenversiegelung sollte gewährleistet sein.                      Es sollten grundsätzlich flächensparende Bauformen angemessen berücksichtigt und die zulässige Geschossflächenzahl gemäß BauNVO ausgeschöpft werden.                      Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, ist der Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 BBodSchG so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen (Entsiegelung § 5 BBodSchG).                      Beim Umgang mit dem Boden (z. B. Geländeabtrag/-auftrag) empfehlen wir, Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg, "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten.                      Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>freigelegt bzw. das Grundwasser in einer anderen Art und Weise tangiert wird, sind die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möchten wir hinweisen.</p> <p><u>3. Anregungen und Hinweise bezüglich der schriftlichen Festsetzungen</u> Wir empfehlen nachfolgende Punkte in die schriftlichen Festsetzungen mit aufzunehmen bzw. bereits vorhandene Punkte dementsprechend anzupassen: Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV).</p> <p><b>Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung</b> Bearbeitung: Herr Kugler Telefon: 06261/84-1774 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Gemäß Begründung sind in dem geplanten Baugebiet Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen zugelassen. In Gewerbe-/Industriegebieten kann bei entsprechender Nutzung vor allem das Niederschlagswasser von Hof-, Lager- und Verkehrsflächen mit Schadstoffen belastet sein. Der Kontrolle und Überwachung der Anschlüsse sowie der Nutzung der angeschlossenen Flächen kommt daher von Seiten des GVV eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Von Seiten des GVV ist sicherzustellen, dass nur solche Flächen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, deren Emissionen mit den Schutzbedürfnissen des Grundwassers, des Oberflächengewässers und des Bodens vereinbar sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt 2 der III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Die textlichen Festsetzungen, Ziff. 6.1 (Entwässerung/Kanalisation) und die Begründung Ziff. 5.3.2, schlagen wir vor unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte zu überarbeiten und die Einleitung von Niederschlagswasser näher zu präzisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Regenwasserkanal darf Niederschlagswasser eingeleitet werden, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis des Grundwassers, des oberirdischen Gewässers (Katzenbach, Marsbach) und des Bodens vereinbar ist und nicht die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit (§ 48 WHG) oder schädlichen Bodenveränderung (§§ 4 und 7 BBodSchG) hervorgerufen wird.</li> <li>• Anschlüsse an den Regenwasserkanal sind im Einzelfall mit dem GVV abzustimmen.</li> <li>• Dem Entwässerungsantrag sollte eine qualitative Bewertung des Niederschlagswassers beigefügt werden, z. B. gemäß DWA-M 153.</li> <li>• Soweit erforderlich ist das Niederschlagswasser vor einer Einleitung in den Regenwasserkanal vorzubehandeln. Wenn eine Vorbehandlung nicht erfolgt, wäre das verschmutzte Niederschlagswasser, wenn es den örtlichen Einleitbedingungen entspricht, in Absprache mit dem GVV/Stadt Walldürn an den Schmutz-/Mischwasserkanal anzuschließen.</li> <li>• Falls auf den Dachflächen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt sind, wäre ein Anschluss der Dachentwässerung an den Regenwasserkanal im Einzelfall besonders zu prüfen (§ 19 Abs. 4 AwSV).</li> <li>• Auf Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe anfallendes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu entsorgen (§ 28 AwSV). In der Regel können diese Flächen an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, sofern bei Betriebsstörungen freigesetzte wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden und die Einleitung den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitbedingen entspricht (§ 19 Abs. 2 AwSV).</li> <li>• In Industrie- und Gewerbegebieten darf Niederschlagswasser nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern.</li> </ul>	<p>Der dargestellte Sachverhalt wird unter Ziffer 6.1 der III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis: Eine Vorbehandlung sollte in der Regel erfolgen, da die hydraulische Kapazität des Schmutzwasserkanals begrenzt ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hinweis: Solche Flächen sollten in der Regel überdacht werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Vor einer Erschließung bitten wir entweder einen Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit hydraulischem Leistungsnachweis einschl. Leistungsnachweis für die nachfolgenden Abwasseranlagen oder einen überrechneten AKP (ggf. mit Überflutungsnachweis) zu erstellen und eine aktualisierte Schmutzfrachtberechnung vorzulegen.</p> <p>Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen (z. B. Flächenkanalisation), die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden (§ 48 Abs. 1 WG)</p> <p>Für die geplanten Einleitungen in den Katzengraben bzw. in den Marsbach ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Das <u>Erlaubnisverfahren</u> für die Einleitungen in die Gewässer sowie die Genehmigung bzw. <u>Benehmensherstellung</u> für das Errichten und den Betrieb von Abwasseranlagen sind beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Recht zu beantragen und können in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Wir empfehlen den Wasserrechtsantrag mit dem Landratsamt, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen bevor die Unterlagen vorgelegt werden.</p> <p>Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/ Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir z. B. auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016,</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine wasserrechtliche Genehmigung wurde mit dem Schreiben vom 25.09.201 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Fachbereich 2, Umwelt – Recht, Wasserrecht erteilt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Planung zur Entwässerung / Kanalisation des Industriegebiets wurden Starkregenereignisse nicht berücksichtigt.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.</p> <p>Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Aufgabe des Abwasserbeseitigungspflichtigen liegt zunächst in der Dimensionierung der Kanalisation für den Bemessungsregen (häufige Niederschlagsereignisse, Jährlichkeit: 1 bis 5 Jahre, in Einzelfällen 10 Jahre). Außerdem sollte (langfristig) der Überflutungsschutz für seltene Niederschlagsereignisse im Bereich der Jährlichkeiten 10 bis 30 Jahre (in Einzelfällen 50 Jahre) gewährleistet werden (LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“, Ziff. 3).</p> <p>Zufließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf DIN EN 752 sowie DWA-A 118.</p> <p><b>Forst, Jagd, Naturschutz</b>                      Bearbeitung: Herr Böhm                      Telefon: 06261/84-1730                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Forstliche Belange nicht betroffen. Aus Sicht der Forstbehörde keine Einwände und Bedenken.</p> <p><b>ÖPNV</b>                      Bearbeitung: Herr Schäfer                      Telefon: 06261/84-1302                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Birkenbüschlein / VIP III“ im Verbandsindustriepark Walldürn bestehen seitens des Fachdienstes ÖPNV und Schulträgerschaft grundsätzlich keine Bedenken.                      Die vorliegende Begründung des Bebauungsplans erläutert auf Seite 14 unter Ziffer 3.6 die Anbindung von Walldürn an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Diese Angaben sind zwar korrekt, jedoch fehlt in der Betrachtung ein wesentliches, lokales Merkmal, nämlich der in Walldürn vorhandene Stadtbushaltestellenverkehr.</p>	<p>Kenntnisnahme.                      Im Einvernehmen zwischen dem Landratsamt und dem GVV wurde bereits im Dezember 2014 die Bemessungsregenspende auf <math>r_{10(n=0,5)} = 185 \text{ l/s} \cdot \text{ha}</math> für die Planung der Entwässerungsanlagen festgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Die Stadt Walldürn unterhält seit Jahren einen Stadtbus (Linie 846), welcher tagsüber nahezu im Stundentakt innerhalb der Kernstadt verkehrt. Dieser bindet wesentliche Verknüpfungspunkte wie Bahnhof, Haltestellen in Stadtmitte und Ortsrandlagen in den Linienkurs ein.</p> <p>Ziel einer Nahverkehrsplanung sollte auch sein, Gewerbe- und Industriegebiete &gt; 2 ha in den Verkehrsplanungen zu berücksichtigen und an den ÖPNV bzw. die Verknüpfungspunkte anzubinden um Arbeitnehmer ansässiger Gewerbebetriebe die Möglichkeit zu geben, mittels Bahn- und Busverbindungen deren Arbeitsplatz zu erreichen.</p> <p>In vorliegender Planbegründung fehlt leider jeglicher Hinweis darauf. Die mittlere Fußwegentfernung vom Bahnhof beträgt ca. 2,5 km in das geplante Gewerbegebiet, eine Nutzung des ÖPNV's dürfte daher für viele Arbeitnehmer nicht in Frage kommen. Es fehlt die ÖPNV-Verbindung auf der „letzten Meile“.</p> <p>Gerade mit Blick auf die sich verändernde Verkehrsnachfrage, der Demografie und des Mobilitätsbedürfnisses in der Gesellschaft ist die Anbindung an den lokalen und regionalen ÖPNV für derart große Gewerbegebiete sinnvoll.</p> <p>Wir regen daher im Sinne des ÖPNV's an zu prüfen, ob die Einrichtung einer Haltestelle im VIP III und damit eine Integration des Gebietes in die Stadtbuslinie möglich sind. Fahrplanerisch dürfte hierbei kein Hemmnis bestehen.</p> <p>Sofern keine wesentlichen Änderungen z.B. an Lage und Größe (Erweiterung) des Plangebietes vorgenommen werden, kann diese Stellungnahme auch für die weiteren Anhörungen der einzelnen Verfahrensschritte verwendet werden.</p> <p><b>Gewerbeaufsicht</b>                      Bearbeitung: Herr Sattler                      Telefon: 06261 84 -1761</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Ergebnisse der Berechnung über zulässige Lärmkontingente für das Bebauungsplangebiet „Birkenbüschlein / VIP III“ zeigen, dass die Planwerte nicht überschritten werden, sofern die unter Ziffer 4 ermittelten Emissionskontingente sowie die sektorenabhängigen Zusatzkontingente für die Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.</p>	<p>Seitens des GVV wird unter Miteinbeziehung der Stadt Walldürn im Zuge der weiteren Entwicklung und Bebauung des VIP III-Planbereichs geprüft, ob in die Stadtbuslinie Haltestellen-Einrichtungen im VIP III-Gebiet und weitere Haltestellen in den bestehenden VIP-Flächen integriert werden können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Im Bebauungsplan sollten die Emissionskontingente aus Kapitel 4, die Koordinaten des Referenzpunktes sowie die Zusatzkontingente für die einzelnen Sektoren (A – D) aus dem Gutachten der Braunstein + Berndt GmbH vom 26.01.2010, Projekt Nr.: 09-GS-075, festgesetzt werden.</p> <p><b>Gesundheitswesen</b>                      Bearbeitung: Herr Bott                      Telefon: 06261/84-2461                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden.                      Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.                      Regenwasserzisterne:                      Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen.                      Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden.                      Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwasser-Netz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.                      DVGW Regelwerk W 400-1 –Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (z.B. Tabelle 5 Versorgungsdrücke).                      Regenwasserzisterne:                      DGVW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich)                      Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).</p> <p><b>Flurneuordnung und Landentwicklung</b>                      Bearbeitung: Herr Holzschuh                      Telefon: 06281-98-202                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund, dass der Mischgebietscharakter im Bereich des Anwesens Böhler beibehalten wird, wurden die zulässigen Emissionskontingente und die Zusatzkontingente incl. der Koordinaten des Referenzpunktes entsprechend der Variante „mit Anwesen Böhler“ (gemäß Ziffer 4.3 des Gutachtens der Braunstein + Berndt GmbH) bereits im B-Plan-Entwurf dargestellt und festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p><b>Straßen</b>                      Bearbeitung: Herr Steinbach                      Telefon: 06281/5212-1201                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Zum Bau des Kreisverkehrs ist vor Baubeginn eine Vereinbarung für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B 27 mit der Straßenbauverwaltung, Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4</li> <li>• K 3910 mit dem Fachdienst Straßen, Neckar-Odenwald-Kreis abzuschließen.</li> </ul> <p>Ansonsten bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p><b>Vermessung</b>                      Bearbeitung: Herr Frisch                      Telefon: 06281/5212-1521                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.                      In der Begründung sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nummer 1.3.3 Lage Räumlicher Geltungsbereich Teilbereich 1 „Industriegebiet“:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flurstück 11063/7 fehlt in der Aufzählung.</li> <li>- Bei den teilweise einbezogenen Flurstücken 9794, 9795, 9796, 9797 und 9798 ist die Bezeichnung „Weg“ zu entfernen. Die Flurstücke werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, nur ein untergeordneter Teil ist im Liegenschaftskataster als Weg ausgewiesen. Die Wegflächen liegen jedoch nicht im Planungsbereich.</li> </ul> </li> <li>• Nummer 1.3.3 Lage Räumlicher Geltungsbereich Teilbereich 4 „RRB4/RKB“:                              Flurstück 9100 liegt vollständig im Planungsbereich; der Hinweis „Teil aus“ ist zu entfernen.</li> </ul>	<p>Vor Realisierung des Kreisverkehrs werden sowohl mit dem RP Karlsruhe als auch mit dem Neckar-Odenwald-Kreis entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Flurstück wird in der Begründung ergänzt. Sachverhalt wird korrigiert.</p> <p>Sachverhalt wird korrigiert.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p><b>Landwirtschaft</b>                      Bearbeitung: Herr Heim                      Telefon: 06281/5212-1601                      Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.                      Bei den für die Planung beanspruchten Flächen handelt es sich um gut bzw. sehr gut landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Umfang von ca. 23 ha. Dieser Flächenumfang entspricht der halben Flächenausstattung eines landwirtschaftlichen Durchschnittsbetriebes im Baden-Württemberg.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt werden die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes wie auch die umfangreiche Bodenverbesserung durch Bodenauftrag und die dadurch gewährleistete sinnvolle Verwendung des Oberbodens, der durch eine sehr gute Qualität gekennzeichnet ist.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen bei der Planung allerdings in Bezug auf die weiteren Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen.                      Hierfür werden außerhalb des Plangebietes ausschließlich Maßnahmen zu Lasten der Landwirtschaft bzw. landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von knapp 17 ha herangezogen. Weder im Wald noch im Bereich von Gewässern oder eben außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen werden Ausgleichsmaßnahmen in die Planung einbezogen. Nach unserer Einschätzung ist dies nicht mit § 1 Abs. Nr. 8b BauGB (Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bzw. § 1a Abs. 2 BauGB vereinbar. Leider wurde diesbezüglich eine frühzeitige Beteiligung versäumt.</p> <p>Nicht nachvollziehbar für uns ist zudem der enorme Umfang an beanspruchten Ausgleichsflächen mit der Generierung vom 1,4 Mio. Öko- bzw. Biotopwertpunkten bei einem Bedarf bzw. Defizit von 545.845 Punkten. In unserer seitherigen Praxis gab es im Neckar-Odenwald-Kreis noch keine Planung, welche aufgrund von Defiziten bei Luft/Klima bzw. Landschaft/Erholung zu einem solchen Ergebnis führte. Wir bitten um Überprüfung bzw. Erläuterung dieser Vorgehensweise und die Prüfung von Alternativen, welche weniger belastend für die Landwirtschaft sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die Maßnahme <u>Kompensation durch Nutzungsänderung und Flächenextensivierung</u> werden rd. 14,4 ha Ackerflächen, verteilt über das Verbandsgebiet herangezogen. Die Flächen werden nicht der Landwirtschaft entzogen, sie sollen weiter landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden.                      Betroffen ist nicht ein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern mehrere. Der GVV ändert die entsprechenden Pachtverträge. Die Belange der Landwirtschaft werden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung und insbesondere auch die Bilanzierung wurden überarbeitet und aktualisiert. Es ergab sich ein Kompensationsdefizit von insgesamt 2.276.315 Ökopunkten.                      Die vom Landwirtschaftsamt begrüßte <u>Maßnahme Bodenausgleich</u> (798.000 ÖP) reduziert das Kompensationsdefizit auf 1.478.213 ÖP. Die aus Gründen des besonderen Artenschutzes erforderliche <u>Maßnahme Kiebitz beim Römerbad</u> reduziert das Defizit weiter auf 1.289.563 ÖP, die o.g. Flächenextensivierung führt zum vollständigen Ausgleich.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>Bei den Ausgleichsmaßnahmen ist zudem anzumerken, dass die Flurstücke 14420 in Höpfingen sowie 4141, 5368, 5539, 5810, 6205, 6855, 7290, 7529, 7593 in Walldürn mit jeweils 50 und mehr Bodenpunkten besonders ertragsfähig und damit im Sinne der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Produktionsflächen besonders erhaltens- und schützenswert sind.</p> <p>Diese gut nutzbaren landwirtschaftlichen Vorrangflächen müssen für die Landwirtschaft erhalten werden. Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB zu berücksichtigen. Im Sinne einer Priorisierung, ist die Berücksichtigung der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden wie auch der Faktoren der Agrarstruktur (s.u.) einzubeziehen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht besonders misslich ist der Umstand, dass die zum Ausgleich vorgesehenen Flurstücke überwiegend Teilflächen von größeren Schlägen also Bewirtschaftungseinheiten darstellen. Diese rationalen Bewirtschaftungseinheiten werden durch die vorliegende Ausgleichsplanung zerschlagen. Insbesondere im Falle der Grünlandumwandlung entstehen jeweils kleine Strukturen, welche auf Dauer vollständig getrennt bewirtschaftet werden müssen. Teilweise entstehen hierdurch zudem schwer zu bewirtschaftende Missformen. Besonders nachteilig im Sinne der Agrarstruktur sind die Grünlandumwandlungen bei Flst. 14420, 15716, 15721 Höpfingen und 4141, 5368, 5539, 5810, 6205, 6855, 7290, 7529, 7622, 9068, 9078, 9158 Walldürn.</p> <p>Bund und Länder fördern im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes eine Verbesserung der Agrarstruktur (u.a. größere, rationellere Bewirtschaftungseinheiten). Die bekannteste Maßnahme dabei ist die Flurneuordnung. Mit gleicher Zielrichtung unterbindet das Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) und auf Bundesebene das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdVG) die Teilung von Flurstücken und deren unwirtschaftliche Verkleinerung. Flurstücke, welche Teilflächen von zu bewirtschaftenden (Acker-)Schlägen darstellen, sollten nicht zum Nachteil der Agrarstruktur in eine andere Nutzung überführt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auch Flächen im Privateigentum bei entsprechender Vereinbarung als Ausgleichsmaßnahmen gewertet werden können. Beispielweise macht es bei Flst. 7622 wenig Sinn, die nebenliegende Grünlandfläche weiterhin zu bewirtschaften.</p> <p>Insbesondere in den Gemarkungen Bretzingen, Erfeld, Waldstetten oder auch Altheim sind genügend ertragsschwache Flächen (Grenzfluren und Untergrenzfluren nach der Flurbilanz) vorhanden, die für eine extensive</p>	<p>Die Flächen werden nicht der Landwirtschaft entzogen, sie sollen weiter landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden.</p> <p>Betroffen ist nicht ein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern mehrere. Der GVV ändert die entsprechenden Pachtverträge. Die Belange der Landwirtschaft werden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Dies ist bekannt, allerdings in der Umsetzung und planungsrechtlichen Sicherung (Grundbuch) schwierig und in der Regel nicht realisierbar.</p> <p>Die genannten Flächen sind nicht verfügbar.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
13.	<b>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</b>	05.04.2018	<p>naturnahe Nutzung gut geeignet sind. Auch im Sinne des Naturschutzes sind solche Flächen regelmäßig wertvoller und artenreicher als Grünland zu entwickeln als dies bei ertragreichen Ackerstandorten der Fall ist.</p> <p>Eine kreative und zielgerichtete Planung der Ausgleichmaßnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft ist in der vorliegenden Form schwerlich zu erkennen. Vielmehr wurden vermutlich die im öffentlichen Eigentum verfügbaren Flächen herangezogen, ohne detaillierte Prüfung hinsichtlich landwirtschaftlicher Wertigkeit oder struktureller Auswirkungen. Die Vorgehensweise ist nach unserer Einschätzung nicht mit der in § 1 Abs. 6 BauGB gebotenen Berücksichtigung bzw. Abwägung der Belange vereinbar.</p>	<p>Die naturschutzrechtlichen Eingriffe betreffen hier in erster Linie intensivst landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Böden hoher Qualität.</p> <p>Das Ausgleichkonzept mit den zwei Elementen Bodenverbesserung mit dem anfallenden Oberboden und Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen fachlich angebracht und zielgerichtet. Im übrigen gab es erst das Konzept und dann den Flächenwerb und nicht umgekehrt wie unterstellt.</p>
14.	<b>Landesamt für Denkmalschutz</b>	26.03.2018	<p>Für die Übersendung des Bebauungsplanentwurfs möchten wir uns vielmals bedanken.</p> <p>Die Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe Limes wurden über Herrn Dörr mit der Archäologischen Denkmalpflege in Karlsruhe einvernehmlich abgestimmt. Der Limes mitsamt Pufferzone bleiben demnach unbebaut und können in Form einer Grünzone ohne tiefgreifendes Wurzelwerk kenntlich gemacht werden.</p>	Kenntnisnahme.
15.	<b>Markt Schneeberg</b>	21.03.2018	Der Markt Schneeberg bringt keine Anregungen zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes vor.	Kenntnisnahme.
16.	<b>MVV Energie AG</b>	---	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	---
17.	<b>Naturpark Neckar-Odenwald</b>	26.02.2018	<p>Die Belange des Naturparks sind im begründenden Teil, Kapitel 1.6.2 nicht ganz korrekt dargestellt. Die überplante Fläche befindet sich in einer Erschließungszone, damit aber nicht außerhalb des Naturparks und seiner der Regelungen. Vielmehr finden die Einschränkungen des § 4 NP-Verordnung auf der Grundlage der Erschließungszone keine Anwendung. Wir bitten darum, diesen Textteil zu korrigieren.</p> <p>Ansonsten sind die Belange des Naturparks korrekt dargestellt und berücksichtigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass in dem überplanten Bereich Fördergelder im Rahmen von Naturparkprojekten zur Verfügung gestellt wurden, die auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist nun zurückgezahlt werden müssten.</p> <p>Es gibt darüber hinaus keine Anregungen des Naturparks.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sachverhalt wird in der Begründung korrigiert (Ziffer 1.6.2)</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
18.	<b>Polizeipräsidium Mosbach</b>	27.02.2018	Nach Durchsicht der Unterlagen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einwände gegenüber den Planungen „Birkenbüschlein / VIP III“ bestehen. Es wird jedoch gebeten, bei Konkretisierung der verkehrlichen Maßnahmen eine Verkehrsschau zu beantragen.	Kenntnisnahme.
19.	<b>RP Karlsruhe, Ref. 21</b>	01.03.2018	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
20.	<b>RP Karlsruhe Abt. 4</b>	03.04.2018	<p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b>                  GW Hardheim-Walldürn  <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Änderung Bereich  <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Birkenbüschlein / VIP III“  <input type="checkbox"/> Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan  <input type="checkbox"/> Sanierungsgebiet                  Fristablauf für die Abgabe einer Stellungnahme am 06.04.2018</p> <p><b>B. Stellungnahme</b>  <input type="checkbox"/> keine Bedenken  <input checked="" type="checkbox"/> straßenrechtliche Stellungnahme:                  Gegen den geplanten Kreisverkehr im Bereich des Seitenastes der B 27 an der Einmündung K 3910 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da sich der Kreisverkehr außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet, sind allerdings bei der Planung die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) anzuwenden. Im Vergleich zum Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren ergeben sich hieraus z.B. Änderungen bei den Mindestbreiten der Kreisein- und -ausfahrten sowie bei der Breite der Kreisfahrbahn. Die Befahrbarkeit des Kreisverkehrs ist anhand der relevanten Schleppkurven nachzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Als planerische Grundlage des Kreisverkehrs wurde das Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren verwendet. Im Merkblatt wird die Breite des Kreisrings mit B = 6,50 m für kleine Kreisverkehre mit Durchmesser ≥ 40 m empfohlen (wie im Bebauungsplan dargestellt). In der RAL ist die empfohlene Breite des Kreisrings mit B = 7,00 m für kleine Kreisverkehre mit Durchmesser D = 40 m - 50 m festgelegt. Die Breite des Kreisrings wird in der Planzeichnung des Bebauungsplans von 6,50 m auf 7,00 m vergrößert.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
20.	RP Karlsruhe Abt. 4	03.04.2018	<p>Aus der Planzeichnung ist die Erschließung des Flurstücks 10001 nicht ersichtlich. Im unmittelbaren Bereich der Kreisein- und -ausfahrten sind jedoch weitere Zufahrten für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden. Es ist zu prüfen, an welcher geeigneten Stelle die Zufahrt zu diesem Flurstück erfolgen kann.</p> <p>Entlang der Ausfahrtrampe der B 27 ist vor dem Kreisverkehr eine Bucht dargestellt. Aufgrund der Lage sollte die Dimensionierung dieser Bucht analog einer Nothaltebucht gemäß den RAL erfolgen.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist die Breite der Kreisein- oder zu- fahrt mit <math>B_z = 4,50</math> m (RAL: 4,50 m bis 5,00 m) und die Breite der der Kreisausfahrt mit <math>B_A = 4,75</math> m (RAL: 4,75 m bis 5,50 m) dargestellt. Die gewählten Breiten bewegen sich am unteren Rand der RAL-Vorgaben. Ein Randstreifen mit <math>b = 0,25</math> m entlang des Fahr- bahnteilers (gemäß RAL) ist bei der Brutto-Breite der Kreisein- und ausfahrt zu berücksichtigen. Folglich werden die Brutto-Breiten der Kreiszu- und -ausfahrt um 25 cm auf <math>B_z = 4,75</math> m und auf <math>B_A = 5,00</math> m erhöht. Da der Fahrbahnrand mit Hochbordsteinen ausgeführt wird, ist die Ausbildung eines 50 cm breiten Randstrei- fens nicht erforderlich.</p> <p>Die Einmündungsradien der Kreisverkehrzu- und - ausfahrt im der Planzeichnung liegen innerhalb der RAL-Vorgaben (= Vorgaben des Merkblattes). In der Entwurfsplanung zu den Verkehrsanlagen wird ein Nachweis der Befahrbarkeit des Kreisverkehrs an- hand der relevanten Schleppkurven geführt.</p> <p>Die verkehrstechnische Erschließung des Grund- stücks Fl.St.Nr. 10001 erfolgt mit Anbindung an die geplante Erschließungsstraße 1 über die jetzigen Flur- stücke 10003 (Nordbereich) und 10002. Eine Grund- stückserschließung im Bereich der Kreisverkehrein- und -ausfahrten ist generell nicht vorgesehen.</p> <p>Momentan sind entlang der Ausfahrtrampe der B27 zwei Haltebuchten vorhanden (eine je Fahrbahnseite). Im Bebauungsplan ist eine Bucht mit <math>L = 54</math> m auf der Nordseite der Ausfahrtrampe der B27 vorgesehen. Die Bucht wird planerisch entsprechend den Vorga- ben der RAL verlängert und in der Planzeichnung ent- sprechend dargestellt. Gemäß RAL ist die Länge einer Nothaltebucht mit <math>L_{RAL} = 84</math> m festgelegt.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
20.	<b>RP Karlsruhe Abt. 4</b>	03.04.2018	<p>Die weitere Planung des Kreisverkehrs ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 45 (Herr Linke, stefan.linke@rpk.bwl.de; Tel.: 0721 9262738) abzustimmen. Ein baureifer Entwurf ist zur technischen Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Gem. § 12 FStrG hat der Gemeindeverwaltungsverband sämtliche Kosten für Planung, Bau und künftiger Erhaltung des Kreisverkehrs zu tragen. Hierüber werden wir nach Vorlage einer genehmigungsfähigen Planung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband, dem Neckar-Odenwald-Kreis und der Bundesrepublik eine Vereinbarung aufstellen und den Beteiligten Baulastträgern zur Unterzeichnung zukommen lassen. Mit dem Bau des Kreisverkehrs darf erst nach rechtskräftiger Unterzeichnung der Vereinbarung aller Beteiligten begonnen werden.</p> <p>Zum befestigten Fahrbahnrand der B 27 ist einschließlich der Ausfahrtrampe gem. § 9 FStrG ein Mindestbauabstand von 20 m einzuhalten. Dieser absolute Bauverbotsstreifen ist zu beachten für bauliche Anlagen jeder Art (auch für alle bauliche Nebenanlagen, Garagen, Werbeanlagen, etc.). Der Bauverbotsstreifen ist in den zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan einzuzeichnen und zu vermaßen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf das absolute Bauverbot gesondert hinzuweisen. Entlang des Fahrbahnrandes der B 27 und der Ausfahrtrampe sind keine Zufahrten oder Zugänge zulässig. Ein entsprechendes Zufahrtsverbot gem. PlanzVO ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Bei den beiden geplanten Rückhaltebecken muss sichergestellt sein, dass die Standsicherheit der Straßenböschung der B 27 auch bei Volleinstau nicht beeinträchtigt wird. Ggfs. sind im Bereich der Böschungen geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und vorab mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die Entwurfsplanung zu den Verkehrsanlagen ist abgeschlossen und wird / wurde dem RP Karlsruhe zur technischen Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Baugrenze ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans bereits mit 20 m als Mindestabstand (§ 9 FStrG) für Hochbauten zum Fahrbahnrand der B27 festgelegt. Unter Ziffer 3 „Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen“ wird der Sachverhalt zum absoluten Bauverbot im Bezug auf die B27 ergänzt. In der Ziffer 2 „Werbeanlagen“ der Örtlichen Bauvorschriften wird dieses Anbauverbot ebenfalls bereits beschrieben und festgesetzt. Der Bereich entlang der nordöstlichen Grenze des Industriegebiets „Birkenbüschlein / VIP III“ (Teilbereich 1) wird als Bereich ohne Zu- und Ausfahrt festgelegt (Ergänzung in der Planzeichnung).</p> <p>Die Planung der Rückhaltebecken und deren Standsicherheit wird im Zuge der weiteren Planungen bzw. im Vorfeld der Bauausführung mit dem RP Karlsruhe abgestimmt.</p>
21	<b>RP Karlsruhe Ref. 46</b>	---	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	---

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
22.	RP Freiburg	23.03.2018	<p><b>A Allgemeine Angaben</b>  <b>Aufstellung des Bebauungsplanes "Birkenbüschlein / VIP III" im Verbandsindustriepark Walldürn, Gemeinde Walldürn, Neckar-Odenwaldkreis (TK 25: 6422 Walldürn)</b>  <b>öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</b>                      Ihr Schreiben Az. II a/II e vom 23.02.2018                      Anhörungsfrist 06.04.2018</p> <p><b>B Stellungnahme</b>                      Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                      Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</b>                      Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.                      Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:                      Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Oberen Röttone sowie im Ostteil</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der Regel wird eine Baugrunduntersuchung im Zuge der Erschließungsplanung durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden mit den Planungen berücksichtigt.</p> <p>Unabhängig von einer Baugrunduntersuchung werden die dargetellten geotechnischen Hinweise in den</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
22.	RP Freiburg	23.03.2018	<p>der Plangebiete im Bereich der Mosbach-Subformation. Die Festgesteine werden bereichsweise von quartären Lockergesteinen (Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen, Holozäne Abschwemmmassen, lössführende Fließerde) unbekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Im Bereich der Mosbach-Subformation sind Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) nicht auszuschließen. Sollte hier eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Plangebiet liegt aktuell außerhalb von Wasserschutzgebieten. Derzeit wird jedoch das Wasserschutzgebiet für die Marsbachbrunnen erkundet und soll neu abgegrenzt werden. Die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen liegen dem LGRB noch nicht vor. Nach bisheriger hydrogeo-</p>	<p>Textteil der Textlichen Festsetzungen / Örtlichen Bauvorschriften unter der Rubrik „III. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen“ aufgenommen und dargestellt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
22.	<b>RP Freiburg</b>	23.03.2018	<p>logischer Vorstellung liegt das Plangebiet im anzunehmenden Einzugsgebiet der Brunnen, für das eine Abgrenzung als Weitere Schutzzone III A in Frage kommt.</p> <p>Gemäß DVGW-Regelwerk W101 geht von der Ausweisung neuer Industrie-/Gewerbegebiete in der Weiteren Schutzzone ein sehr hohes bis hohes Gefährdungspotenzial für die Trinkwasserversorgung aus.</p> <p>Insbesondere im Nachgang zu einem Havariefall (z.B. Brandereignis) kann es zu langfristigen Grundwasserunreinigungen kommen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung für das Wasserschutzgebiet sind weiterhin Einleitungen von Oberflächenwasser in den Katzenwiesengraben, der unmittelbar am Limesbrunnen vorbei führt.</p> <p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
23	<b>Stadt Amorbach</b>	02.03.2018	Seitens der Stadt Amorbach werden keine Bedenken im Hinblick auf das Bebauungsplanverfahren erhoben.	Kenntnisnahme.
24.	<b>Stadt Buchen</b>	16.03.2018	Die Stadt Buchen darf sich zunächst für die Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Birkenbüschlein / VIP III“ im Verbandsindustriepark Walldürn auf der Gemarkung Walldürn bedanken. Anregungen werden unsererseits nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme.
25.	<b>Stadt Kilsheim</b>	26.03.2018	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadt Kilsheim keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
26.	<b>Stadt Miltenberg</b>	21.03.2018	Unser Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.03.18 mit Ihrer Bauleitplanung befasst. Einwendungen werden demnach seitens der Stadt Miltenberg nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme.
27.	<b>Stadt Walldürn</b>	06.03.2018	Zunächst dürfen wir uns für die Beteiligung am genannten Verfahren bedanken. Von Seiten der Stadt Walldürn werden gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken erhoben. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bitten wir um Zusendung einer kompletten Planfertigung im Papierformat sowie auf CD.	Kenntnisnahme.
28.	<b>Stadtwerke Walldürn</b>	12.03.2018	In Bezug auf den Bebauungsplan besteht von unserer Seite keine Baurechtlichen Bedenken. Die Stadtwerke Walldürn GmbH (SWW) sind in Walldürn für die Strom-Gas- und Wasserversorgung zuständig. Wie von Ihnen gewünscht, erhalten Sie eine Planauskunft über die Strom-Gas- und Wasser- Versorgungsleitungen im o.g. Bereich woraus zu ersehen ist, dass in dem Bereich des von Ihnen geplanten Bebauungsplanes verschiedene Versorgungsleitungen (Strom 1 KV u. 20 KV, Fernmelde- und Straßenbeleuchtungskabel sowie Gas- und Wasserleitungen) liegen. Für die Versorgungstrassen gilt ein Schutzstreifen von je 1,5 Meter links wie rechts der Trassenachse. Im Schutzstreifenbereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden. Versorgungsleitungen dürfen ohne Rücksprache mit den SWW weder freigelegt noch überbaut werden. Im Bereich unserer Leitungen sind die Tiefbauarbeiten von Hand auszuführen, um Schäden an unseren Versorgungsleitungen, und daraus anfallenden Kosten welche vom Verursacher zu tragen sind, zu vermeiden. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist bei einem Vororttermin eine Schutzanweisung für Tiefbauarbeiten an SWW - Versorgungsleitungen durchzuführen. Für den Vororttermin wenden Sie sich bitte an unseren Strommeister Herrn Stolz Tel.: 0172-6226847, oder an unseren Gas-Wassermeister Herrn Ditter Tel.: 0172-6226848.	Kenntnisnahme. Bestand und Sachverhalt (Gas- und Wasser- Versorgungsleitungen) wird im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung beachtet. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten wird in der Regel ein Koordinationstermin mit den am Bau Beteiligten und sonstigen Versorgern durchgeführt.

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
			Anlagen: Lageplan VIP III (Bestand Strom-, Gas- und Wasserversorgung, M 1: 1.500 vom 27.02.2018	
29.	<b>Unitymedia</b>	---	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	---
30.	<b>VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim- Werbach</b>	04.04.2018	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Kreisstadt Tauberbischofsheim keine Bedenken. Zum Entwurf „Birkenbüschlein / VIP III“ im Verbandsindustriepark Walldürn auf der Gemarkung Walldürn sind weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den weiteren Verfahrensablauf wünschen wir viel Erfolg.	Kenntnisnahme.
31.	<b>VG Erftal</b>	08.03.2018	Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenbüschlein / VIP III“ sind seitens der Gemeinde Neunkirchen keine Anregungen oder Bedenken angezeigt.	Kenntnisnahme.
32.	<b>Verband Region Rhein-Neckar</b>	01.03.2018	Wir bedanken uns für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit. Aus Sicht der vom Verband zu vertretenden Belange werden zu der Planung keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen. Wie bereits im Vorfeld besprochen stehen ihr keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen.	Kenntnisnahme.
33.	<b>ZV Bodensee-Wasserversorgung</b>	05.03.2018	Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der Bodensee Wasserversorgung. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
34.	<b>Netze BW</b>	06.03.2018	Wir danken für Ihr Schreiben mit der Beteiligung am oben genannten Verfahren. Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange hin durchgesehen und nehmen wie folgt Stellung. Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH, Regionalzentrum Neckar-Franken. Zum derzeitigen Planungsstand haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erachten wir nicht für notwendig.	Kenntnisnahme.
35.	<b>Gruppierung der Freien Wähler im Gemeinderat</b>	05.04.2018	Bei o.g. Vorhaben wird in der Anlage 2.1. „Begründung“ unter 5.3.1 Verkehrserschließung auf Seite 19 die innere Erschließung beschrieben.	Der Sachverhalt ist dem GVV und auch dem Planer bekannt. Der direkt angrenzende bestehende nordöstliche Straßenbereich „Am Limes“ wurde bereits an die

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

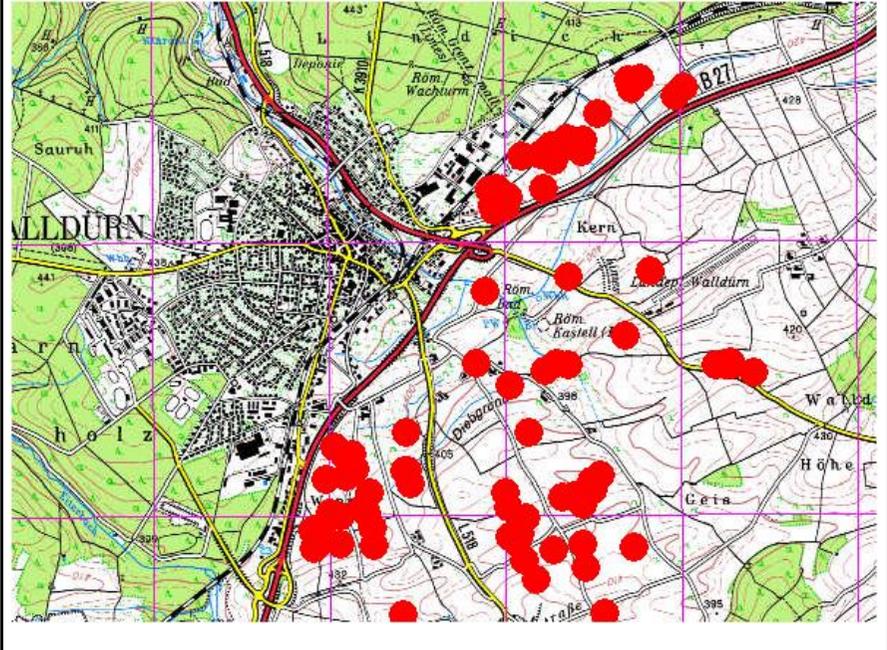
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Dabei ist die Anbindung durch die Verlängerung der bestehenden Erschließungsstrasse „Am Limes“ geplant. Allerdings steht zumindest das Teilstück der Strasse „Am Limes“, das direkt am Heidingsfelder Weg anschließt, nicht mehr zur Verfügung, wie Sie wissen. Letztes Jahr wurde dieses Teilstück von der Verbandsverwaltung für den öffentlichen Verkehr als entbehrlich angesehen und zugunsten der Fa.Concad „entwidmet“ und zum Verkauf vorgesehen.</p> <p>War das der Fa. ibu bei der Bearbeitung des o.g. Bebauungsplanes bekannt ?</p> <p>5.6.5. Einfriedungen: Keine Einschränkungen bei der Materialwahl Möglicherweise sind dann solche Einfriedungen zu erwarten wie in der Buchener Strasse (Gabionenwände in monumentalen Abmessungen). Ist das in unserem Sinne? Vielen Dank für Ihre Rück-Info schon vorab.</p>	<p>Fa. Concad veräußert. Der südöstliche Teil der Erschließungsstraße „Am Limes“ stellt weiterhin einen öffentlichen Verkehrsraum dar. Mit der Anbindung der geplanten Erschließungsstraße im Plangebiet „Birkenbüschlein / VIP III“ an die Straße „Am Limes“ wird im Zusammenhang mit den Straßen „Rotbild“ und „Höpfinger Pfad“ ein verkehrstechnischer Ringsschluss an den „Heidingsfelder Weg“ erzeugt.</p> <p>Die Örtlichen Bauvorschriften werden unter Ziffer 5.1 wie folgt ergänzt: „Einfriedungen sind nur in offener Form (Stabgitterzaun aus Metall, Maschendrahtzaun, etc.) und in geschlossener Form zulässig. Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Gabionen, etc.) dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei freiwachsenden Hecken als Einfriedung entlang den Verkehrsflächen ist zu beachten, dass der Querschnitt des Straßenraumes durch den Bewuchs nicht beansprucht und eingengt wird.“</p>
36.	<b>RP Stuttgart – Luftfahrt</b>	08.03.2018	<p>Wir haben das Vorhaben luftrechtlich geprüft und sehen für eine Industriebebauung am dargestellten Ort nur wenig zu erwähnende Einschränkungspunkte.</p> <p>Nach den Ausführungen entnehmen wir Bauhöhen von 16 m über Grund. Wegen der Horizontalfläche des Verkehrslandeplatzes Walldürn wird die maximale Bauhöhe auf 445,00 m NHN festgesetzt. (Höhenlage der Horizontalfläche)</p> <p>Vergleicht man die tatsächlich möglichen Werte mit den maximal möglichen Höhen, so kann festgestellt werden, daß es allerhöchstens bei sehr großen Kaminanlagen zu Konflikten kommen kann. Die maximal 16 m hohen Industriegebäude stellen keine Hindernisse dar.</p> <p>Aus Gründen des beschränkten Bauschutzbereichs bitten um jeweilige Beteiligung in den Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet erfolgt eine Beteiligung des RP Stuttgart - Luftfahrt und Luftsicherheit.</p>

## 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
37.	<b>Peter Rückert</b> Einhardstr.4 747272 Buchen	10.04.2018	<p>Stellungnahme Erweiterung Birkenbüschlein VIP</p> <p>Da Walldürn der letzte mir bekannte Kiebitz Brutplatz im Neckar Odenwald Kreis ist sollte er besonderen Schutz erfahren.</p> <p>Im Anhang sind Daten aufgelistet u. auf einer Karte die Daten der Rast. u. Brutplätze mit roten Punkten dargestellt.</p> <p>Auf der Karte ist deutlich ersichtbar die Konzentration der Kiebitze im Erweiterungsgebiet.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ersatzflächen hin gegen sind einfach zu klein u. der Druck auf die Vögel durch Störungen auf den nahen Radweg durch Radfahrer u. Spaziergänger mit freilaufende Hunde ist so groß das eine dauerhafte Ansiedlung von Kiebitzen höchst unwahrscheinlich ist.</p> <p>Auch die verbleibende Fläche Birkenbüschlein wird zu klein u. der Kiebitz ist wohl als Rast. u. Brutvogel in Zukunft dort nicht mehr zu beobachten.</p> <p>Um den Kiebitz wirklich zu helfen müsste man durch Kauf u. Tausch Flächen am Rande vom NSG Lappen-Eiderbachgraben als Ausgleichsfläche erwerben.</p> <p>Nur so könnte eine stabile Population aufgebaut werden.</p>	<p>Die Hinweise und Daten zum Kiebitzvorkommen werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren abschließenden Ausgleichsplanungen berücksichtigt.</p> <p>Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in den Bebauungsplan integriert.</p>
				

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
37.	<b>Peter Rückert</b>	10.04.2018	<p>MiniAvi – Auswerteprogramm für Vogelbeobachtungen                      Brutnachweis.                      Daten aus Zentral-File Baden-Württemberg Rückert.dat                      Selektiert nach:                      Vogelart: Kiebitz                      Jahr: 2011-2017                      Ort: Walldürn,MOS</p> <p>-----</p> <p>Kiebitz: 2 BP. 02.6.11 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      2 Juv. 1 M 1 W 03.7.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      1 BP. 13.5.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      1 BP. 30.3.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      2 dj. 1 W 22.6.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      3 Juv. 1 M 1 W 23.5.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      2 BP. 18.5.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      3 BP. 29.5.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      2 pul. 1 M 1 W 21.6.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      2 BP. 25.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)</p> <p>Kiebitz: 56 Ind. 12.2.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      58 Ind. 13.2.11 Walldürn,MOS (G.u.P.Rückert)                      2 Ind. 14.2.11 Walldürn,MOS (P.Rückert)                      34 Ind. 20.2.11 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      8 Ind. 21.2.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      28 Zug. 26.2.11 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      1 Ind. 22.4.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      2 BP. 02.6.11 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      2 Juv. 1 M 1 W 03.7.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      4 Ind. 05.7.11 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)                      1 Ind. 07.8.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      2 Ind. 02.10.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      7 Ind. 08.10.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      75 Ind. 16.10.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      65 Ind. mit ca. 300 Stare 18.10.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      2 Ind. 23.10.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      4 Ind. 30.10.11 Walldürn,MOS (P.u.G. Rückert)                      26 Zug. 28.2.12 Walldürn,MOS (P.Rückert)                      1 Zug. 05.3.12 Walldürn,MOS (P.Rückert)</p>	

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
37.	Peter Rückert	10.04.2018	18 Ind. 15.3.12 Walldürn,MOS (P.Rückert) 14 Ind. 23.3.12 Walldürn,MOS (P.Rückert) 6 Ind. 27.3.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 12 Ind. 03.4.12 Walldürn,MOS (P.Rückert) 1 BP. 13.5.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 17.5.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 19.5.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 18. Maisacker 20.5.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 09.9.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 8 Ind. 09.10.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 100 Ind. 12.10.12 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 15 Ind. 11.3.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 17.3.13 Walldürn,MOS (P.Rückert) 4 Ind. 18.3.13 Walldürn,MOS (P.Rückert) 72 Ind. 19.3.13 Walldürn,MOS (P.Rückert) 20 Ind. 24.3.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 50 Ind. 24.3.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 54 Ind. 25.3.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 14 Ind. 26.3.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 6 Ind. 07.4.13 Walldürn,MOS (P.Rückert) 2 Ind. 28.4.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 16.6.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 05.7.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 06.7.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 5 Zug. 27.7.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 6 Ind. 02.8.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 20.8.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 08.9.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 11 Ind. 22.9.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 02.10.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 03.10.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 16 Ind. 19.10.13 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 Ind. 16.3.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 BP. 30.3.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 5 Ind. 12.4.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 20.4.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 04.5.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 5 Ind. 24.5.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 8 Ind. 08.6.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)	

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
37.	<b>Peter Rückert</b>	10.04.2018	2 dj. 1 W 22.6.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Zug. 06.9.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 9 Ind. 05.10.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 9 Ind. 25.10.14 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 Ind. 08.3.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 9 Ind. 11.3.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 98 Ind. 14.3.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 8 Ind. 25.3.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Juv. 1 M 1 W 23.5.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 Ind. 29.5.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 Ind. 21.6.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 Ind. 30.9.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 38 Ind. 05.11.15 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 22.2.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 53 Ind. 27.2.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 10 Ind. 01.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 05.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 10 Ind. 06.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 35 Ind. 14.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 27 Ind. 14.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 10 Ind. 14.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 24 Ind. 15.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 29 Ind. 17.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 21.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 25 Zug. 23.3.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 03.4.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 29.4.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 7 Ind. 14.5.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 BP. 18.5.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 21.5.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 BP. 29.5.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 pul. 1 M 1 W 21.6.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 7 Ind. 21.6.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 7 Ind. 26.6.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 21.7.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 12 Ind. 02.8.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 08.9.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 13 Ind. 18.9.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 18 Ind. 08.10.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)	

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „BIRKENBÜSCHLEIN / VIP III“ IN WALLDÜRN**

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 und Beteiligung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB vom 05.03.2018. bis 05.04.2018 - Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen sowie Abwägungs- / Beschlussvorschlag

Nr.	Bezeichnung	abgegeben am	Stellungnahme	Empfehlung und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschläge der Verwaltung (stichwortartig)
37.	<b>Peter Rückert</b>	10.04.2018	5 Zug. 15.10.16 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 24 Ind. 18.2.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 5 Ind. 04.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 08.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 Ind. 10.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 6 Ind. 12.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 34 Ind. 13.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 39 Ind. 13.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 44 Ind. 14.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 15.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 06. 15.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 M 2 W 19.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 2 BP. 25.3.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 28.5.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 05.6.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 3 Ind. 25.6.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 1 Ind. 25.8.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 4 Ind. 31.10.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert) 94 Ind. 19.11.17 Walldürn,MOS (P.u.G.Rückert)	